



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. In diesen Newsletter haben wir zudem eine ältere Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg zum Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgenommen, die in der Fachpresse zunächst keine Beachtung fand, in der jüngeren Zeit aber wiederholt nachgefragt wurde.

Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter www.fghamburg.de.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint am 31.12.2010.

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Einkommensteuer:

Hinzuschätzung bei einem Taxiunternehmer und Folgen der Nichtbenennung der Empfänger

Der Kläger betreibt in Hamburg ein Taxiunternehmen mit 5 Konzessionen und Fahrzeugen. Für die Streitjahre gab der Kläger jeweils Umsätze und einen jährlichen Gewinn in einer Größenordnung an, dass die Einkommensteuer aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Klägers jeweils auf 0 € festgesetzt wurde. Nachdem eine beim Kläger durchgeführte Betriebsprüfung verschiedene Beanstandungen – u.a. fehlende Schichtzettel, Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Laufleistungen – ergeben hatte, erließ das Finanzamt für die Jahre 2004 bis 2006 geänderte Einkommensteuerbescheide, die zu einer Steuernachzahlung von insgesamt 114.000 € führten. Das Finanzamt hatte seiner Schätzung u.a. auch ein Gutachten des Sachverständigenbüros Linn + Krause über die wirtschaftliche Lage des Hamburger Taxigewerbes zugrunde gelegt. Außerdem hatte das Finanzamt den Kläger unter Hinweis auf § 160 AO u.a. aufgefordert, weitere Fahrer und die an diese gezahlten Löhne zu benennen; dieser Aufforderung war der Kläger allerdings nicht nachgekommen.

Mit Urteil vom 7.9.2010 (3 K 13/09) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Hamburg die Klage des Taxiunternehmers im Wesentlichen abgewiesen und damit nicht nur die von der Finanzverwaltung in Bezug auf das Taxigewerbe angewandte Schätzungsgrundlage bestätigt, sondern auch klargestellt, dass Empfängerbenennungsverlangen nach § 160 AO betreffend hinzu geschätzte Personalkosten und Reparaturen in der Regel gerechtfertigt sind.

Das Urteil des 3. Senats vom 7.9.2010 (3 K 13/09) ist noch nicht rechtskräftig. Der 3. Senat weicht mit dieser Entscheidung insofern von der Rechtsprechung des 5. Senats des Finanzgerichts Hamburg (Urteil vom 3.6.2009, 5 K 140/07, juris, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: X B 103/09) ab, als nach Ansicht des 3. Senats bei der Ermessensentscheidung über die Versagung des Betriebsausgabenabzugs bei Nichtbenennung (§ 160 AO) neben dem Steuerausfall auch der Ge-

danke des Ausfalls von Sozialabgaben bzw. eines Sozialleistungsbetrugs durch den Empfänger ergänzend zu berücksichtigen ist.

[Entscheidung 3 K 13/09 im Volltext](#)

Die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen eines Taxiunternehmens war in der jüngsten Zeit wiederholt Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Exemplarisch hingewiesen sei auf den Beschluss des 5. Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 11.8.2010 (5 V 146/08). In diesem AdV-Verfahren hatte sich ein Taxiunternehmen gegen die Höhe der Hinzuschätzungen von Umsätzen und Gewinnen aufgrund einer Steuerfahndungsprüfung gewandt. Der Beschluss vom 11.8.2010 ist vor dem Hintergrund von Interesse, dass zum einen die Steuerfahndung andere Schätzungsgrundlagen, die vom 5. Senat bestätigt wurden, angewandt hatte, und zum anderen die Vorschrift des § 160 AO von der Finanzverwaltung nicht herangezogen wurde.

[Entscheidung 5 V 146/08 im Volltext](#)

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz: Betreten eines Hauses, das im Zeitpunkt der Prüfung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz renoviert wurde

Die Kläger sind Eigentümer eines Wohnhauses, das sich in Hamburg in bevorzugter Wohnlage befindet. Dieses Haus stand nach einer Vermietungsphase längere Zeit leer. Die Kläger beabsichtigten, das Haus zu renovieren, um es anschließend selbst zu bewohnen. Am Abend des 9.1.2008 beobachteten Außendienstmitarbeiter des beklagten Hauptzollamtes zufällig die im Hause der Kläger stattfindenden Bautätigkeiten und entschlossen sich zu einer verdachtsunabhängigen Überprüfung. Sie parkten ihre Wagen auf dem Grundstück der Kläger und betraten uniformiert und bewaffnet durch die angelehnte Tür das Haus. Nachbarn und Bekannte der Kläger beobachteten den rund einstündigen Einsatz und sprachen die Kläger darauf an, ob eine illegale Beschäftigung der Handwerker Grund für die Überprüfung gewesen sei.

Die Kläger fühlten sich durch die Überprüfung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in ihrem Grundrecht aus Art. 13 GG verletzt und ersuchten deshalb das Finanzgericht Hamburg, da sie auch eine erneute Überprüfung befürchteten, um Feststellung der Rechtswidrigkeit der Prüfungsanordnung. Der 4. Senat wies ihre Klage mit Urteil vom 26.11.2008 (4 K 73/08) mit der Erwägung ab, ein zu Umbau- bzw. Renovierungszwecken geräumtes Wohnhaus genieße nicht den verfassungsrechtlichen Schutz einer Wohnung, solange es tatsächlich nicht bewohnt werde. Leerstehende Räumlichkeiten dürfen nach § 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz auch verdachtsunabhängig zum Zwecke der Überprüfung betreten werden. – Die von den Klägern eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesfinanzhof zwischenzeitlich mit Beschluss vom 3.6.2009 (VII B 4/09) als unzulässig verworfen.

[Entscheidung 4 K 73/08 im Volltext](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen in Stichworten

Abgabenordnung: Wirksamkeit einer öffentlichen Zustellung, Wahrung der Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AO, Urteil des 5. Senats vom 17.6.2010, 5 K 79/08, Revision eingelegt, Az. des BFH: III R 46/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

Abgabenordnung: Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Ersetzung des

zu vollstreckenden Haftungsbescheids nach Ladung, aber vor Vollzug der eidesstattlichen Versicherung, Urteil des 3. Senats vom 1.7.2010, 3 K 8/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO durch Änderung des Wertansatzes eines Wirtschaftsgutes des Betriebsvermögens, Urteil des 2. Senats vom 22.7.2010, 2 K 106/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: IV B 83/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Beginn eines Gewerbebetriebes, Sonderabschreibungen, Gerichtsbescheid des 5. Senats vom 3.6.2010, 5 K 71/08, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Verdeckte Gewinnausschüttung durch Geldwäsche, vermögenssteuerliche Irrelevanz von Schulden der Opfer eines Anlagebetruges, Urteil des 3. Senats vom 28.5.2010, 3 K 258/08, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: VIII B 134/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen, Urteil des 2. Senats vom 27.5.2010, 2 K 68/08, Revision eingelegt, Az. des BFH: I R 51/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Vermietungseinkünfte eines geschlossenen Immobilienfonds in den Niederlanden, Urteil des 5. Senats vom 16.4.2010, 5 K 114/08, Revision eingelegt, Az. des BFH: I R 52/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

Kindergeldrecht: Kein Kindergeld für Kinder eines im Inland kurzzeitig nichtselbstständig tätigen Vaters, wenn dieser die Kinder nicht an den Ort der Beschäftigung mitnimmt, sondern an dem ausländischen Wohnsitz außerhalb des EU- bzw. EWR-Raumes belässt, Urteil des 5. Senats vom 17.6.2010, 5 K 380/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: III B 111/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

Gewerbsteuer: Verlustnutzung bei Umwandlung einer unmittelbaren in eine mittelbare Beteiligung, Urteil des 2. Senats vom 27.5.2010, 2 K 200/08, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

Körperschaftsteuer: Mantelkauf, überwiegend neues Betriebsvermögen bei innenfinanzierter Anschaffung von Umlaufvermögen, Branchenwechsel bei Holdinggesellschaften, Urteil des 3. Senats vom 20.4.2010, 3 K 65/08, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

Umsatzsteuer: Beteiligung an einer unternehmerisch tätigen Personengesellschaft begründet keine unternehmerische Betätigung i.S. des Umsatzsteuergesetzes für die sich beteiligende Gesellschaft, Urteil des 2. Senats vom 27.5.2010, 2 K 19/09, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

Prozessrecht: Zulässigkeit des Finanzrechtsweges bei Antrag auf Akteneinsicht durch den Insolvenzverwalter, Beschluss des 6. Senats vom 2.7.2010, 6 K 75/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: VII B 183/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

Prozessrecht: Wahrung der Festsetzungsfrist durch rechtzeitige Zustellung, deren Mangel erst nach Fristablauf geheilt wird, Urteil des 3. Senats vom 25.5.2010, 3 K 188/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: VIII B 112/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

Prozessrecht: Streitwert bei sukzessiven Begehren, Beschluss des 3. Senats vom

7.6.2010, 3 K 234/09, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

Ausfuhrerstattung: Nachweis der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten, wenn das Erzeugnis im Bestimmungsdrittland nach Abfertigung zu einem Verfahren der aktiven Veredelung ohne Erhebung von Einfuhrabgaben einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wird, Vorlagebeschluss des 4. Senats vom 8.7.2010, 4 K 347/07, rechtskräftig, Az. des EuGH: C-392/10 , [Entscheidung im Volltext](#)

Ausfuhrerstattung: Handelsübliche Qualität von Geflügelschlachtkörpern, Umfang der Probe, zulässiger Fremdwassergehalt, Beschluss des 4. Senats vom 2.7.2010, 4 V 28/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

Ausfuhrerstattung: Tarifierung von Geflügelschlachtkörpern:

- Bedeutung des Beschaffenheitskriteriums „gerupft“, Vorlagebeschluss des 4. Senats vom 11.5.2010, 4 K 363/07, rechtskräftig, Az. des EuGH: C-325/10 – [Entscheidung im Volltext](#)
- Bedeutung des Beschaffenheitskriteriums „ausgenommen“, Vorlagebeschluss des 4. Senats vom 11.5.2010, 4 K 134/08, rechtskräftig, Az. des EuGH: C-323/10 – [Entscheidung im Volltext](#)
- Beifügung eines nicht zulässigen Teils des Geflügels, Beschluss des 4. Senats vom 11.5.2010, 4 K 137/08, rechtskräftig, Az. des EuGH: C-326/10 – [Entscheidung im Volltext](#)
- Bedeutung des Begriffs der „unregelmäßigen Zusammensetzung“, Beschluss des 4. Senats vom 11.5.2010, 4 K 189/08, rechtskräftig, Az. des EuGH: C-324/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

Zollrecht: Tarifierung eines Chevrolet Corvette C 2 Baujahr 1965, Urteil des 4. Senats vom 24.6.2010, 4 K 26/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

Zollrecht: Antidumpingzoll, Erfordernis von Vergleichslandermittlung vor Erlass einer Antidumping-Verordnung, Vorlagebeschluss des 4. Senats vom 11.5.2010, 4 K 123/09, Az. des EuGH: C-338/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

Zollrecht: Erlass von Einfuhrabgaben aus Billigkeitsgründen, Einspruch gegen Zahlungsaufforderung als konkludenter Erlassantrag, keine Verantwortlichkeit des Fahrers für die korrekte und vollständige zollrechtliche Behandlung der Ladung, Urteil des 4. Senats vom 15.4.2010, 4 K 398/07, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: VII B 107/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

Wussten Sie schon ...

... dass auch die Beteiligten eines finanzgerichtlichen Prozesse zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen können. 1. Beispiel: Eine Senatsentscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern ist nur selten erforderlich, etwa in Großverfahren oder Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung. Streiten die Beteiligten dagegen ausschließlich um Rechtsfragen und ist der Tatsachenstoff geklärt, bietet sich eine **Entscheidung im schriftlichen Verfahren** an. Von dem Verzicht auf mündliche Verhandlung, der bereits in der Klageschrift bzw. in der Klageerwidderung erklärt werden kann, profitieren die Beteiligten und das Gericht gleichermaßen. Die Beteiligten sparen sich Anreise und Zeit, das Gericht die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung. – Die Reihe wird fortgesetzt.

... dass am 19.8.2010 vor dem Haus der Gerichte ein **Stolperstein** in Erinnerung an Dr. Franz Johann Oppens verlegt wurde. Franz Johann Oppens, am 7.3.1876 in Hamburg ge-

boren, war u.a. Leiter des Finanzamtes St. Georg und Vorsitzender des Finanzgerichts beim Landesfinanzamt Unterelbe. Anfang 1933 wurde er zum Reichsfinanzrat beim Reichsfinanzhof in München ernannt. Da er trotz seines Übertritts zur evangelischen Konfession als „jüdisch“ galt, wurde er mit Ablauf des Jahres 1935 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Am 11.5.1944 wurde er von der Gestapo verhaftet und zwei Monate später nach Auschwitz deportiert. Dort wurde er ermordet.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts: RiFG Christoph Schoenfeld, Präsidialrichter und Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, E-Mail: Christoph.Schoenfeld@fg.justiz.hamburg.de, Tel.: 040-42843-7749, Fax: 040-42843-7777.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint vierteljährlich jeweils zum Ende des Quartals. Frühere Ausgaben des Newsletters können über die Homepage des [Finanzgerichts Hamburg](#) heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.